

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2014/8/26 11Ns41/14i,
130s105/15p (130s106/15k),
130s89/18i, 130s76/18b,
130s108/18h, 130s55/**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.08.2014

Norm

StGB §165 Abs2

Rechtssatz

„An sich gebracht“ im Sinne von § 165 Abs 2 StGB (was im Übrigen zur Herstellung des subjektiven Tatbestands Wissentlichkeit ? § 5 Abs 3 StGB ? erfordert) ist ein Vermögensbestandteil bei Erlangen faktischer Verfügungsmacht darüber. Eine solche ist nicht erst ? wie bei der Hehlerei ? bei Erwerb des Gewahrsams anzunehmen, sondern bereits bei der ab Einlangen darauf bestehenden Möglichkeit, über den Vermögensbestandteil in Form eines Positivsaldos auf einem Konto (etwa durch Behebungen oder Überweisungen) verfügen zu können. Vermögensbestandteile sind eben nicht nur körperliche Sachen, weshalb ? trotz Verwendung desselben Wortes ? bei § 165 StGB nicht (wie bei § 164 StGB) allein auf Gewahrsamserlangung abgestellt werden darf.

Entscheidungstexte

- 11 Ns 41/14i
Entscheidungstext OGH 26.08.2014 11 Ns 41/14i
- 13 Os 105/15p
Entscheidungstext OGH 06.09.2016 13 Os 105/15p
Auch; Beisatz: Schlichte Giralgeld-Überweisungen (ohne Hinzutreten besonderer Begleitumstände) können kein „Verbergen“, wohl aber ein „Übertragen an Dritte“ bedeuten. (T1)
- 13 Os 89/18i
Entscheidungstext OGH 10.10.2018 13 Os 89/18i
Auch; Beis wie T1
- 13 Os 76/18b
Entscheidungstext OGH 12.09.2018 13 Os 76/18b
Vgl
- 13 Os 108/18h
Entscheidungstext OGH 16.01.2019 13 Os 108/18h
Auch; Beis wie T1
- 13 Os 55/19s
Entscheidungstext OGH 09.10.2019 13 Os 55/19s
Vgl; Beis wie T1
- 11 Os 11/20g
Entscheidungstext OGH 23.03.2020 11 Os 11/20g
Vgl; Beis wie T1
- 13 Os 126/21k
Entscheidungstext OGH 18.05.2022 13 Os 126/21k
Vgl; Beis nur wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129616

Im RIS seit

01.10.2014

Zuletzt aktualisiert am

05.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at